

# Wahlkundmachung

**Am Sonntag, dem 20. März 2022 werden in den Pfarrgemeinden der Diözese Graz-Seckau die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gewählt.**

## Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle KatholikInnen der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner 2022 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weiters sind alle vor diesem Zeitpunkt Gefirmten, die bis zum 1. Jänner 2022 das 14. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt (aber nicht wählbar).

## Passives Wahlrecht

Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner 2022 das 16. Lebensjahr vollendet haben, die ordnungsgemäß als KandidatInnen zur Wahl genannt sind, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben und aus Taufe und Firmung heraus ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.

## Nennung von KandidatInnen

Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde haben die Möglichkeit, in einem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitraum Frauen, Männer und Jugendliche ihres Vertrauens als KandidatInnen vorzuschlagen.

## Wahlmodus

Der Wahlvorstand legt gemäß der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte die Form der Wahl fest und macht sie entsprechend bekannt. Von der Möglichkeit der Briefwahl kann Gebrauch gemacht werden.

## Wahlzeit und Wahlort

Am Sonntag, dem 20. März 2022, wird in der Pfarre St. Christoph im Gottesdienst der neue Pfarrgemeinderat mit dem Sonderwahlmodell „per Akklamation“ (mit Applaus) bestätigt.

## Wählerverständigung

Es besteht die Möglichkeit, im Pfarramt in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzusehen und eine allfällige Korrektur beim Wahlvorstand zu beantragen. Den Zeitraum der Einsichtnahme legt der Wahlvorstand fest.

## Wahlaufruf

**Gestalten Sie Kirche mit und tragen Sie durch Ihre Stimme zu unserem Bemühen für das Wohl der Menschen in unserer Pfarrgemeinde bei!**